

Satzung zur 3. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Torgelow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01.12.2021 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Torgelow erlassen:

Artikel 1 Inhalt der Änderung

1. Die Anlage 1 „Verzeichnis der Kosten- und Gebührensätze“ wird wie folgt geändert:

| Art | Zeitraum | Gebühr |
|-------------------|-----------------|---------------|
| Einsatzkraft | je Stunde | 50,00 € |
| ELW | je Stunde | 55,00 € |
| LF 10 | je Stunde | 65,00 € |
| LF 16/12 | je Stunde | 55,00 € |
| LF 20 | je Stunde | 56,00 € |
| MTF (Holländerei) | je Stunde | 51,00 € |
| MTF (Torgelow) | je Stunde | 48,00 € |
| MZF | je Stunde | 45,00 € |
| TLF 24/50 | je Stunde | 61,00 € |
| TLK 23-12 | je Stunde | 69,00 € |
| TSF-W | je Stunde | 49,00 € |
| VRW | je Stunde | 51,00 € |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Torgelow, den 02.12.2021

gez. Kerstin Pukallus
Bürgermeisterin

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.